

Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Komparatistik“ (M.A) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 29. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Ausbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 88/2022), geändert durch Ordnung vom 31. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen 65/2023), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Komparatistik“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einem Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, in einem philologischen oder

literaturwissenschaftlichen Studiengang. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 12 einschlägigen Leistungspunkten im Bereich Literaturwissenschaft erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) ¹Es müssen Kenntnisse in zwei der folgenden Fremdsprachen nachgewiesen werden, von denen eine mindestens auf dem Niveau B2, die andere mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegt: Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Klassisches Griechisch, Isländisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Norwegisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Slovenisch, Spanisch oder Türkisch. ²Für die genannten außereuropäischen und klassischen Sprachen gilt ein analoges Sprachniveau.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zahl der Studienplätze ist nicht beschränkt.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden. ²Er gilt nur für den Studienbeginn des kommenden Semesters. ³Zulassungsanträge für ein höheres Fachsemester müssen bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden. ⁴Sie gelten nur für den Studienbeginn des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records).

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 30. Juni bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für das Bachelor- und Masterstudium an der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2024/2025. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang „Komparatistik“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 46/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 13. Dezember 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 23. Januar 2024.

Köln, den 29. Januar 2024

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé